

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2007-09-18

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Herr Borchardt, Detlef
Telefon: 545 - 2206

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01695/2007

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung der Kita gGmbH als freier Träger der Jugendhilfe der Landeshauptstadt
Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Jugendhilfeausschuss beschließt, der Kita gGmbH die Anerkennung als Träger der
freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 SGB VIII auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und
Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie
einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu
leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat wer auf dem Gebiet
der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die Kita gGmbH hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt und die zur
Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt.

Die Gesellschaft ist in der Landeshauptstadt Schwerin größter Träger von
Kindertageseinrichtungen und damit Leistungserbringer, gem. § 22 SGB VIII. Seit dem Jahr
2000 stellt die Gesellschaft ca. 50 % aller Betreuungskapazitäten auf hohem fachlichen
Niveau bereit. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Ausgestaltung der gesetzlich
vorgeschriebenen Infrastruktur in der Schweriner Kindertagesbetreuung.

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden, gem. der

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin, erfüllt.

Nach § 16 KJHG-Org M-V sind die Jugendämter in ihrer Zweigliedrigkeit (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) für das Anerkennungsverfahren zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

Die Anerkennung als freier Träger ist keine formelle Fördervoraussetzung.

2. Notwendigkeit

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII – (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe)
– Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
2. § 16 KJHG-Org M-V (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz M-V)
3. § 3 - Satzung des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit
4. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr -----

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -----

Deckungsvorschlag -----

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -----

Anlagen:

Richtlinie

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister